

# LIVE-WEBINAR: Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden

**Produktnummer**  
2026-2572SD

**Termin**  
24.11.2026  
09:00 Uhr bis 16:30 Uhr

**Gebühren pro Teilnehmer/-in**  
287,00 EUR

Die VWA geht davon aus, dass der Arbeitgeber die Teilnahmegebühr sowie Reisekosten übernimmt.

## Inhalte

- Effektive Organisation der Vollstreckung
- Rechtskraft als allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung
- Folgen von Zustellungsmängeln für die Vollstreckung
- Verfahren bei unklaren Rechtsbehelfen
- Vollstreckungsaufschub bei Rechtsbehelfen des Betroffenen
- Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen des Schuldners
- Bewilligung von Zahlungsfristen und Teilzahlungen
- Unauffindbarkeit des Vollstreckungsschuldners
- Vollstreckung im Ausland (EU-Staaten und sonstiges Ausland)
- Probleme der Verwaltungsvollstreckung
- Erzwingungshaft gegen zahlungsunwillige Schuldner
- Gerichtliche Umwandlung der Geldbuße in Auflagen
- Berechnung der Vollstreckungsverjährung
- Geldbußen im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren
- Vollstreckung gegen juristische Personen
- Vollstreckung in den Nachlass des Betroffenen

## Dozent

**Raimund Wieser**

## Lernziele

- Geldbußen schnell, effektiv und kostengünstig vollstrecken
- Erzwingungshaftverfahren beherrschen
- Richtiges Verhalten im Insolvenzverfahren

## Zielgruppe

Mitarbeitende aller Kommunen und staatlicher Behörden, die Bußgeldbescheide vollstrecken und Grundkenntnisse im Vollstreckungsrecht und der Insolvenzordnung

## Ort

VWA Digital

## Kontakt

### Information

Katharina Rimmer  
0711 21041-42  
k.rimmer@w-vwa.de

### Konzeption und Beratung

Andrea Daubner  
0711 21041-35  
a.daubner@w-vwa.de

## Anmelde- und Teilnahmebedingungen

## Technische Anforderungen



## Impressum

## Datenschutzhinweise

haben.

## Zusatzinformationen

Am 9.10.2024 ist die „Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der E-Akten-Bußgeldbehörden-Verordnung“ in Baden-Württemberg ergangen.

Nachdem die E-Akte im Bußgeldverfahren durch § 110a Absatz 1 Satz 1 OWiG ab 2026 bundeseinheitlich vorgeschrieben ist und Papier- und Mischakten unzulässig werden, ist das Skript bereits für die E-Akte und den elektronischen Rechtsverkehr verfasst.